

Frage

Mit der Überalterung der Bevölkerung und der Entwicklung der Finanzerträge kommt es in vielen Pensionskassen zu Liquiditätsproblemen.

Dank gesunderer Lebensführung, vermehrter sportlicher Betätigung sowie körperlicher und geistiger Aktivitäten ist die Freiburg Bevölkerung auch im Alter noch körperlich und geistig fit.

Beim Staat Freiburg haben die Angestellten die Möglichkeit, sich vor Erreichen des AHV-Alters vorzeitig pensionieren zu lassen. Das Gehalt dieser Angestellten, die am Ende ihrer beruflichen Laufbahn angelangt sind, ist auf der höchsten Stufe ihrer Gehaltsklasse eingereiht. Mit einer 50 %-Anstellung könnte auch einer jüngeren Person Arbeit gegeben werden, die den Staat weniger kosten würde. Ausserdem hätte die Pensionskasse einige Jahre lang nur 50 % zu bezahlen.

Viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über viel Erfahrung und Sachkenntnisse, möchten mit fortschreitendem Alter aber auch etwas weniger arbeiten und trotzdem so viel verdienen, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Deshalb stelle ich Ihnen die folgenden Fragen:

Besteht für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, zu 50 % beim Staat Freiburg zu arbeiten sich zu 50 % vorzeitig pensionieren zu lassen?

Sollte der Staat Freiburg eine solche Möglichkeit nicht zum Wohl der Kantonsfinanzen, der Pensionskasse und der Lebensqualität der Personen fördern, die einen Grossteil ihres Lebens für den Staat gearbeitet haben?

Könnte der Staat seinen Angestellten die Möglichkeit einer stufenweisen Teilpensionierung bieten? Beispiel: (Vor der Pensionierung ein Jahr lang 50 % arbeiten, damit der Einschnitt nicht zu brutal ist).

Mit der Möglichkeit, mit 60 Jahren nur noch 50 % zu arbeiten, würden diese Personen auch bei besserer Gesundheit bleiben, was zusätzlich eine Verringerung der Gesundheitskosten bewirken würde (Spitäler, Pflegeheime, Spitex). Sie könnten auch vermehrt ehrenamtlich und in unseren Kultur- und Sportvereinen tätig sein, zum Wohl aller Freiburger Mitbürgerinnen und Mitbürger.

9. Dezember 2005

Antwort des Staatsrates

Die Voraussetzungen für die Pensionierung des Staatspersonals des Kantons Freiburg sind im Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und im Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonals (StPR) geregelt. Gemäss den Artikeln 50 StPG und 37 StPR können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Recht auf Pensionierung vom 60. bis zum 65. Altersjahr geltend machen:

Art. 50 StPG Freiwillige Pensionierung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können am Ende des Monats, in dem sie das Mindestalter für die Pensionierung erreichen, in den Ruhestand treten.

² Der Staatsrat setzt das Mindestalter für die Pensionierung in den Ausführungsbestimmungen fest. Es kann für gewisse Personalkategorien unterschiedlich sein. Liegt es unter 60 Jahren, so führt dies zu einer versicherungstechnischen Kürzung der Alterspension.

³ Die Kündigung erfolgt auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Wenn es die Besonderheit der Funktion erfordert, insbesondere beim Lehrpersonal, so kann der Staatsrat einen anderen Kündigungstermin als für die Pensionierung festsetzen.

Art. 37 StPR Pensionierung

a) Mindest und Höchstalter (Art. 50 und 51 StPG)

¹ Das Mindestalter für die Pensionierung beträgt 60 Jahre.

² Das Höchstalter für die Pensionierung beträgt 65 Jahre.

Die Teilpensionierung (oder stufenweise Pensionierung nach der Bezeichnung von Grossrat Denis Grandjean) ist in Artikel 63 des Gesetzes vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) geregelt:

Art. 63 b) Teilpensionierung

¹ Mit dem Einverständnis seines Arbeitgebers kann der Versicherte ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpension von höchstens 50 % beantragen, wenn seine Tätigkeit im gleichen Verhältnis reduziert wird.

² Teilpensionen können in höchstens drei progressiven Stufen gewährt werden. Der Versicherte bleibt ausnahmsweise der Pensions-Vorsorgeregelung angeschlossen, solange er noch eine Teiltätigkeit ausübt.

³ Die Teilpension wird nach Artikel 62 festgelegt. Sie berechnet sich jedoch gemäss dem Pensionierungsgrad aufgrund der im Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandenen aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne. Die verbleibende aufgewertete Summe der koordinierten Löhne, erhöht durch die Aufwertung und die zukünftigen koordinierten Löhne, dient der Berechnung späterer Teilpensionen.

⁴ Die Gewährung von Teilpensionen ist definitiv.

Die Frage von Grossrat Denis Grandjean, ob sich das Staatspersonal ab 60 Jahren teilpensionieren lassen kann, ist also zu bejahen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht jedoch kein Anspruch auf Teilpensionierung. Wie das PKG vorsieht, ist das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich. Dies bedeutet auch, dass ein Gesuch um Teilpensionierung nicht immer bewilligt werden kann: Einerseits sind die Arbeitsorganisation und die Art der Aufgaben nicht immer mit einer Stellenaufteilung vereinbar, andererseits kann auch die Arbeitsmarktlage, insbesondere bei gewissen besonderen Funktionen, für Teilzeitstellen ungünstig sein. Somit muss die Anstellungsbehörde ein Gesuch um Teilpensionierung in jeder Hinsicht prüfen und die Interessen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters im Sinne der Ausführungen von Grossrat Denis Grandjean und die Interessen des Arbeitnehmers, der seinerseits für den reibungslosen Betrieb der Verwaltung im weiteren Sinne sorgen muss, gegeneinander abwägen. Sind diese Interessen miteinander vereinbar, wird eine Teilpensionierung gewährt.

Grossrat Denis Grandjean hebt die Vorteile vorzeitiger Pensionierungen sowohl für die Kantonsfinanzen als auch für die Pensionskasse des Staatspersonals hervor: Die Einstellung

von jüngeren Arbeitskräften kostet den Arbeitgeber weniger, und dank der vorzeitigen Pensionierung können IV-Fälle vermieden werden. Der Staatsrat bestreitet diese Argumentation ganz und gar nicht, sondern unterstützt die Pensionierung ab 60 Jahren mit der Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente. Der Staatsrat hat nämlich in Ausübung der ihm in Artikel 55 StPG übertragenen Kompetenzen die folgende Ausführungsbestimmung verabschiedet:

Art. 39 StPR c) Förderung der freiwilligen Pensionierung (Art. 55 StPG)

¹ Die Massnahme zur Förderung der freiwilligen Pensionierung kann für das gesamte Personal oder für besondere Kategorien eingeführt werden.

² Die Massnahme besteht in der Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente in Höhe der maximalen AHV-Rente bis zum Erreichen des AHV-Alters.

³ Der Staatsrat entscheidet alle drei Jahre jeweils vor dem 1. Juli über die Anwendung der Massnahme zur Förderung der freiwilligen Pensionierung. Er zieht dabei einerseits die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und ihren Einfluss auf die Gesundheit am Arbeitsplatz des Personals im Pensionsalter und andererseits die Erhaltung der Selbstfinanzierung dieser Massnahme und die Arbeitsmarktsituation in Betracht.

⁴ Die AHV-Überbrückungsrente wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat mindestens 15 Dienstjahre geleistet;
- b) es liegt kein Fehlverhalten vor, das eine Versetzung in den Ruhestand in Anwendung von Artikel 38 rechtfertigt.

⁵ Für die Berechnung der AHV-Überbrückungsrente massgebend ist der Beschäftigungsgrad der letzten sieben Jahre der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Fällt die Berechnung unter Berücksichtigung der letzten 15 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter aus, werden jedoch diese berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat der Staatsrat am 8. Juli 2003 eine Verordnung über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals in den Jahren 2004, 2005 und 2006 verabschiedet. Für die Gewährung der Überbrückungsrente wird jedoch die Vollpensionierung vorausgesetzt (Art. 2 Abs. 3). Diese besondere Bedingung ist in Anbetracht der Kosten der AHV-Überbrückungsrente sowie der politischen Absicht des Staatsrates aufgestellt worden, den Stellensuchenden, insbesondere den Jungen, Arbeitsplätze für eine Haupterwerbstätigkeit anzubieten. Ausnahmen von der Anforderung der Vollpensionierung sind jedoch möglich, wenn es die Bedürfnisse der Dienststelle erfordern. Der Staatsrat wird noch vor dem 1. Juli 2006 entscheiden müssen, ob die Massnahme und die Voraussetzungen für ihre Gewährung beibehalten werden.

Diese Massnahme zur Förderung der freiwilligen Pensionierung wird vom Staatspersonal geschätzt und häufig genutzt. Die AHV-Überbrückungsrente wird vollständig durch die Mutationsgewinne finanziert, die sich aus der Lohndifferenz zwischen der in Pension gehenden Person und der neu angestellten Person ergeben. Seit es diese Massnahme gibt, ist das Durchschnittsalter bei der Pensionierung beim Staat Freiburg deutlich gesunken. Wie Grossrat Denis Grandjean richtig bemerkt, steigert die Förderung der freiwilligen Pensionierung das Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitssuchende. Wenn ausserdem Personen, die ans Ende ihrer beruflichen Laufbahn gelangen, in der Ausübung ihrer Funktion aus körperlichen und/oder psychischen Gründen Schwierigkeiten bekommen, so kann mit der vorzeitigen Pensionierung verhindert werden, dass sich der Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen dieser Personen verschlechtern. Der Arbeitgeber seinerseits hat so keine Kosten wegen krankheitsbedingter Abwesenheiten, die bei gesundheitlich angeschlagenen Personen und Personen in einem gewissen Alter häufiger vorkommen und länger dauern, zu tragen. Auch die Pensionskasse des Staatspersonals profitiert von einer vorzeitigen Pensionierung von Personen mit solchen Problemen: Viele IV-Fälle entstehen im Alter von 55 Jahren oder sogar schon ab dem 50. Altersjahr. Fast ein Drittel der IV-Fälle

gehen auf psychische Ursachen zurück. Von diesem Drittel sind fast die Hälfte der Betroffenen älter als 55 Jahre. Es scheint also nötig zu sein, Personen, die ihr ganzes Leben lang berufstätig gewesen sind, die Möglichkeit zu geben, normal in Pension gehen zu können, und nicht unbedingt IV beantragen zu müssen, was oft als umständlich und erniedrigend empfunden wird.

Abgesehen von diesen Überlegungen in Zusammenhang mit der Problematik von Krankheit und IV ist eine höhere Personalfuktuation für den Staat als Arbeitgeber insofern von Vorteil, als er sich damit das aktuellste berufliche Fachwissen sichern kann. In gewissen hoch technischen und wissenschaftlichen Bereichen scheint dieser Vorteil sogar eine Notwendigkeit zu sein, weil dort fast täglich neues Fachwissen hinzukommt. Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung kann aber auch Nachteile haben, derer sich der Staat durchaus bewusst ist. Die Gefahr bei einer Häufung von vorzeitigen Pensionierungen besteht darin, dass es in gewissen staatlichen Funktionen in Zukunft zu Engpässen kommen kann; die Nachfolge könnte tatsächlich einmal nicht mehr gesichert sein, entweder weil gewisse staatliche Funktionen nicht mehr attraktiv sind, oder aus Gründen der Bevölkerungsentwicklung. Ausserdem steht dem Gewinn aus dem von neu angestellten Personen eingebrachten Fachwissen oft der Verlust der Erfahrung der frisch Pensionierten gegenüber. Der Transfer von Fachkompetenz und oft auch die Weitergabe des Wissens um das richtige Verhalten (*savoir être*) an neue Generationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind gefährdet. Schliesslich zwingt die Senkung des Durchschnittsalters für die Pensionierung die Pensionskasse des Staatspersonals zu einer Erhöhung der versicherungsmathematischen Reserven, da im geltenden Gesetz keine technische Kürzung ab dem 60. Altersjahr vorgesehen ist. Dies liesse sich jedoch im Rahmen der vom Staatsrat angekündigten Revision des Pensionskassengesetzes (PKG).

Der Staatsrat schliesst sich demzufolge der Argumentation von Grossrat Denis Grandjean für eine flexible Teilpensionierung zwischen 60 und 65 Jahren an. Diese Altersgrenzen - sowohl nach unten als auch nach oben - können im Rahmen der PKG-Revision grundsätzlich diskutiert werden. Was die Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung betrifft, so möchte der Staatsrat weiterhin so flexibel bleiben, wie es ihm gegenwärtig mit der Personalgesetzgebung möglich ist: Ob diese Massnahme sowie die entsprechenden Voraussetzungen beibehalten oder aufgehoben werden, kann also je nach Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Situation entschieden werden sowie je nach dem Ergebnis der Abwägung der positiven und negativen Wirkungen. Ein diesbezüglicher Entscheid des Staatsrates wird noch vor dem 1. Juli 2006 gefällt werden müssen.

Freiburg, den 24. Januar 2006